

## Entwurf

### **Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über das Inverkehrbringen von schusswaffenähnlichen Produkten (schusswaffenähnliche ProdukteV 2011 – SchPV 2011)**

Auf Grund des § 11 des Produktsicherheitsgesetzes 2004, BGBl. I. Nr. 16/2005, wird verordnet:

#### **Geltungsbereich**

**§ 1.** (1) Gegenstand dieser Verordnung sind schusswaffenähnliche Produkte, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können, sofern sie weder Schusswaffen in Sinne des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997 in der jeweils geltenden Fassung, noch Spielzeug im Sinne der SpielzeugV, BGBl. II Nr. 823/1994 in der jeweils geltenden Fassung, sind.

(2) Softguns gelten jedenfalls als schusswaffenähnliche Produkte.

#### **Beschränkung des Inverkehrbringens**

**§ 2.** (1) Die Abgabe von schusswaffenähnlichen Produkten

- an Personen unter 18 Jahren,
- im Fernabsatz,
- auf Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen sowie
- in Selbstbedienung

ist verboten.

(2) Die Gewerbetreibenden und die im Betrieb beschäftigten Personen haben im Zweifelsfall zur Feststellung des Alters gemäß Abs. 1 die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen zum Nachweis des Alters geeignet ist, zu verlangen.

(3) Schusswaffenähnliche Produkte müssen in Verkaufsräumen in einem verschlossenen Behältnis (zB Glasvitrine) aufbewahrt werden.

(4) Die Einschränkungen des Abs. 3 finden keine Anwendung, wenn schusswaffenähnliche Produkte von Gewerbetreibenden mit einer Berechtigung zur Ausübung des Waffengewerbes (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels (§ 94 Z 80 Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung) abgegeben werden.

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 3.** (1) Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Verlautbarung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über das Inverkehrbringen von schußwaffenähnlichen Produkten (Schußwaffenähnliche ProdukteV), BGBl. II Nr. 185/1997, außer Kraft.

(3) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, notifiziert (Notifikationsnummer 2011/xxxxxxx/A).

**Hundstorfer**